

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a BauGB

Einbeziehungssatzung

„Aholming“

Der Einbeziehungssatzung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Am 29.01.2019 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der Entwicklungssatzung „Aholming“.

Aufgrund der notwendigen Änderung der Satzung von einer Entwicklungssatzung nach § 34, Abs. 4 Nr. 2 in eine Einbeziehungssatzung nach § 34, Abs. 4 Nr. 3 waren 2 Auslegungen erforderlich.

Somit konnte der Satzungsbeschluss erst am 29.07.2019 gefasst werden.

2. Ziel der Neuaufstellung der Einbeziehungssatzung

Die Gemeinde Aholming unterstützt die Schaffung von Wohnraum. Am Ortsrand von Aholming wurde neben einem genehmigten Ersatzbau die baurechtliche Grundlage für eine geringfügige Erweiterung durch eine 2. Bauparzelle geschaffen.

Die Planung enthält eine ökologische Bewertung des Planungsgebietes mit Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfes.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Einbeziehungssatzung wurden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft. Als grünordnerische Minimierungsmaßnahme wird pro Bauparzelle ein Baum festgesetzt. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt in Form einer Streuobstwiese im Osten des Baugebietes. Dies stellt gleichzeitig den momentanen Ortsrand an dieser Stelle dar.

In der westlichen Bauparzelle befindet sich ein Bodendenkmal (spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Siedlung) welches konservatorisch überdeckt wurde.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und die Einbeziehungssatzung überarbeitet.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bezogen sich auf die Übernahme und Berücksichtigung der Bodendenkmäler, naturschutzfachliche Einwände aufgrund falscher Bestandsannahmen und die fehlerhafte Bezeichnung als „Entwicklungssatzung“.

Diese kann nur im Zusammenhang bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile definieren, sofern diese im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB ist Bestandteil der „Einbeziehungssatzung Aholming“.



Wörth a. d. Isar, der 31.07..2019

.....
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin